Information zur Lagerung wassergefährdender Stoffe in Wasserschutzgebieten

Das Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bietet in Verbindung mit dem Landeswassergesetz (LWG) die Möglichkeit, Wasserschutzgebiete festzusetzen, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, Gewässer (auch Grundwasser) im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Bezogen auf den Kreis Segeberg hat das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit der Festsetzung folgender Wasserschutzgebiete hiervon Gebrauch gemacht:

- Wasserschutzgebiet Norderstedt für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt (Wasserwerke Friedrichsgabe und Harksheide), mit Wirkung ab 01.02.1999,
- Wasserschutzgebiet Barmstedt für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Barmstedt, wovon nur ein kleiner, unbebauter Teil im Kreis Segeberg liegt, mit Wirkung ab 01.02.1999
- Wasserschutzgebiet Quickborn für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserförderverbandes Quickborn (im Kreis Segeberg betrifft dies die Gemeinde Ellerau) mit Wirkung ab 01.07.1999,
- Wasserschutzgebiet Henstedt-Rhen für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, mit Wirkung ab 01.02.2000,
- Wasserschutzgebiet Langenhorn-Glashütte für die Wassergewinnungsanlagen der Hamburger Wasserwerke GmbH und des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll mit Wirkung ab 01.04.2000.
- Wasserschutzgebiet Bad Bramstedt für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Bramstedt mit Wirkung ab 01.08.2005

Die Karte über das jeweilige Wasserschutzgebiet liegt bei der örtlichen Verwaltung sowie bei der Kreisverwaltung, Fachdienst 32.30, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus oder kann im Internet (www.segeberg.de) auf der offiziellen Kreiskarte nachvollzogen werden. Für die Überwachung des Schutzgebietes und die Durchführung der Landesverordnung ist der Landrat als untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzung der Wasserschutzgebiete hat unter anderem zur Folge, dass für die Genehmigung von Anlagen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen strengere Regeln zu beachten sind. <u>Besonders deutlich wird dies bei der Vielzahl der Heizöllageranlagen</u>.

Die Verpflichtung des Betreibers/der Betreiberin, Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, ergibt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Bezogen auf die Heizöllagerung im Wasserschutzgebiet grundsätzlich folgende **Prüfpflicht:**

Oberirdische Tankanlagen größer als 1.000 l (Batteriebehälter = eine Anlage!):

- vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung,
- wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren,
- bei Stillegung.

Unterirdische Tankanlagen (Erdtanks):

- vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung,
- ♦ wiederkehrend im Abstand von 2 ½ Jahren,
- bei Stillegung.

Der Betreiber/die Betreiberin einer Anlage ist verpflichtet, die fällige Überprüfung auf eigene Kosten durch eine zugelassene Sachverständigen-Organisation vornehmen zu lassen. Da es sich um eigenständige Organisationen mit eigenen Gebühren-Tarifen handelt, kann die Wasserbehörde keine Auskunft über die Höhe der Kosten geben.

Bei den Sachverständigen-Organisationen handelt es sich um von den Bundesländern zugelassene Organisationen. Der Prüfumfang ist festgelegt, hängt aber im Einzelnen von der Art der Anlage ab.

Grundsätzlich werden folgende Anlagenteile geprüft:

- Lagerbehälter
- Auffangwanne (sofern eine vorgeschrieben ist)
- Grenzwertgeber
- Anschlüsse
- Rohrleitungssysteme
- Unterlagen (Baugenehmigung, Bescheinigungen für Lagerbehälter und Grenzwertgeber).
 Können bei alten Anlagen nicht alle Unterlagen beigebracht werden, empfiehlt es sich,
 dies fernmündlich vorab mit dem Sachverständigen zu klären.

Diese Prüfung wird übrigens nicht durch die Wartung der Anlage durch eine Heizungsfirma ersetzt, da es hierbei nicht um die Funktion der eigentlichen Heizung, sondern um den Zustand des Tanks und der Rohrleitungen sowie deren Sicherheitseinrichtungen geht.

So betrifft ein Großteil der Beanstandungen z. B. die Auffangwannen, die schadhaft sind oder eine schadhafte Beschichtung aufweisen.

Vorhandene Anlagen besitzen **Bestandsschutz**, sofern eine Prüfung nicht gefährliche Mängel ergibt oder die Bauartzulassung des Tanks den Betrieb im Wasserschutzgebiet nicht ausschließt. Die Lebensdauer eines Tanks hängt natürlich von der Bauart ab und wurde eventuell durch nachträglich getroffene Sicherheitsvorkehrungen erhöht.

Beim Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Gewerbe, Industrie) können auch bei geringeren Mengen Prüfungen erforderlich sein!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kalwa (Tel. 04551-951723) oder Frau Neitzel (Tel. 04551-951525) bei der Wasserbehörde des Kreises Segeberg.